

besagten Grundstücks, gegenwärtige Edictalcitation erkannt worden ist: Als wird hiermit gemeldter Israel Engelhard, oder jeder andere getreue Inhaber vorbereiteter Schuld- und Pfandverschreibung hiermit zum 1ten, 2ten, und dritten: mithin ein für allemal citirt und vorgeladen, um in termino peremptorio, auf Dienstag den 1ten September schierskünstig anbezolet, vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit gebührend zu erscheinen, sich zu legitimiren, die Schuld- und Pfandverschreibung zu produciren, und den Anspruch an mehrererregter Engelhardischen Behausung gültig zu machen; mit der Verwarnung, daß im Unterbleibungsfall er oder sie nicht weiter gehört, sondern präcludirt, die Obligation für mortificirt und deren Löschung im Hypotheken-Protokoll erkannt werden soll. Wornach sich zu achten. Cassel den 1. May 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Wir Bürgermeister und Rath alhier zu Cassel, fügen hiermit kund und zu wissen: Demnach auf dem Reinemannischen alhier vor der Unterneustadt an denen Herrschaftlichen Wiesen, und dem Metzgermstr. Neese gelegenen vormahligen Fuhrhansischen Garten, eine Obligation für 350 Rthlr. vom Gärtner, Joh. David Reinemann und dessen Ehefrau, geb. Habertin, an Hrn. Dr. Müllert sub Dato Cassel den 5ten Julii 1748. ausgestellt, sich im Stadtgerichts-Hypotheken-Protokoll annoch als ungelöscht intabulirt befindet, solche gleichwol vorläufig abgetragen und die desfallsige Quittung oder Urkunde abhanden gekommen seyn soll: zu Löschung dieses Postens, und der Sicherstellung des dormaligen Besizers vorgebachten Grundstücks aber auf darum beschickenes geziemendes Nachsuchen gegenwärtige Edictalvorladung erkannt worden ist: Als wird hiermit der Inhaber vordescribener Schuld- und Pfandverschreibung zum 1ten, 2ten, und dritten: mithin ein für allemahl citirt und vorgeladen, um in termino peremptorio, auf Dienstag den 1ten September schierskünstig bestimmt, vor hiesigem Stadtgericht zu früher gewöhnlicher Gerichtszeit zu erscheinen, die etwaige Forderung und hypothekarischen Anspruch anzuzelgen, zu begründen, auch sich zu legitimiren; im unterbleibenden Fall aber zu gewärtigen, daß er seiner Forderung und Unterpfandsrechts für verlustig erklärt, und damit weiter nicht gehört, sondern präcludirt, die Verschreibung auch für mortificirt geachtet, und im Stadtgerichts-Hypotheken-Protokoll gelöscht werden solle. Wornach sich zu achten. Cassel den 1ten May 1789.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Johann Heinrich Seilfus von hier, welcher sich ohne Erlaubnis außer Land begeben, wird hierdurch bergefalt edictaliter citirt, um sich binnen der gesetzmäßigen Frist wieder zu stellen, oder zu gewärtigen, daß, in Befolge der gnädigsten Landesverordnung, vom 6ten Febr. 1787. gegen ihn, in Ansehung seines Vermögens, verfahren werde. Dovenben den 20ten April 1789.

S. S. X. Amt. O. S. C. König.

5) Da der Heinrich Wilhelm Meindressen aus Deyssel, seit geraumen Jahren außer Landes gegangen, und dessen Bruder Christoph Meindressen in Deyssel nach Maß der gnädigsten emanirten Ordnung, da er längstens das 26te Jahr seines Alters zurückgelegt hat, um die Verabfolgung seines Vermögens eingekommen: Als wird obbesagter Heinrich Wilhelm Meindressen hiermit öffentlich vorgeladen, in dem auf Donnerstag den 20ten August ein für allemahl angeetzten Termin vor Fürstl. Amt Trendelburg so gewis sich einzufinden, von seiner Anwesenbarung Red und Antwort zu geben, und in sein Vaterland zurückzulehren, als widrigenfalls, daß sein Vermögen und Erbtheil seinem Bruder Christoph Meindressen in Deyssel verabfolgt werden soll, gewis zu gewärtigen. Carls haben den 2. May 1789.

Fürstl. Hess. Amt Trendelburg. Biedenkap.

6) Nachdem der aus Bertenbach gebürtige Andreas Curth sich aus hiesigen Landen weg: und in die Fremde begeben hat: als wird derselbe hiermit edictaliter vorgeladen, sich so gewis binnen einer jährigen Frist wieder in sein Vaterland einzufinden, oder wegen seines auswärtigen Etablissements die höchste Erlaubnis anzuzuwirken und herzubringen, als widrigenfalls zu gewärtigen, daß nach Verfließung derselben, dessen Vermögen den nächsten Auserwandten verabfolgt werde. Berlepsch den 18ten April 1789.

Alldich von Berlepsches Gericht daselbst. G. C. Suntheim.

Dor